

Bundesgesetzblatt ⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1973	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	61
28. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	63
10. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	65
12. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe	65
17. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe	67
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	71
18. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	72

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe**

Vom 28. Dezember 1972

In Bamako ist am 17. November 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der malischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Bau einer Wasserversorgungsanlage in Koulikoro ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Mali und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako, am 17. November 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Paul Joachim von Stülpnagel
Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Republik Mali
Oumar Macalou
Der Generaldirektor
für internationale Zusammenarbeit

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe

Vom 28. Dezember 1972

In Niamey ist am 30. November 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. November 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigrischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Vertragspartnern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Abwasserbeseitigung der Stadt Maradi ein Darlehen aufzunehmen, ferner ermöglicht sie es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit m. b. H. (Entwicklungsgesellschaft) in Köln, sich an der Banque de Développement de la République du Niger (B. D. R. N.) zu beteiligen, wenn nach

Prüfung die Förderungswürdigkeit der vorgenannten Vorhaben festgestellt worden ist. Für beide Vorhaben stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Betrag bis zur Höhe von insgesamt elf Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit m. b. H. (Entwicklungsgesellschaft) erfolgt nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Beteiligungsvertrages.

(3) Die Regierung der Republik Niger garantiert
a) für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Darlehen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlun-

gen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrages,

- b) für die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit m. b. H. (Entwicklungsgesellschaft) den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit m. b. H. (Entwicklungsgesellschaft) von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Darlehensvertrages oder des in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Beteiligungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der finanziellen Hilfe ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der finanziellen Hilfe ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey, am 30. November 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Arnot

Für die Regierung
der Republik Niger
Mouddour Zakara

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 10. Januar 1973

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) tritt nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Ungarn am 18. Januar 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1466).

Bonn, den 10. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe**

Vom 12. Januar 1973

In Quito ist am 20. Oktober 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 20. Oktober 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Thieme

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der ecuadorianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Comisión de Valores — Corporación Financiera Nacional bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung von Investitionsvorhaben des zivilen Bedarfs kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer Comisión de Valores — Corporación Financiera Nacional und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Joachim Hille

Für die Regierung
der Republik Ecuador
Dr. José Antonio Lucio Paredes B.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Quito, am 20. Oktober 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Finanzhilfe

Vom 17. Januar 1973

In Bonn ist am 14. Dezember 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe in Höhe von 280 Millionen DM unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 14

am 14. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Indien
(nachstehend „Vertragsparteien“ genannt)

im Geiste der bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, auch weiterhin die Entwicklung der indischen Wirtschaft sowie die Durchführung des Vierten Indischen Fünfjahresplans zu fördern,

in Anbetracht der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Pariser Konferenz des „Indien-Konsortiums“ im Juni 1972 abgegebenen Erklärung über eine weitere Kapitalhilfe für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. März 1973

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung von Indien oder anderen, gemeinsam von den Vertragsparteien auszuwählenden Darlehensnehmern bilaterale Finanzhilfe in Höhe von DM 280 000 000,00 (zweihundertachtzig Millionen Deutsche Mark).

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus

- a) einer Schuldendiensterleichterung in Höhe von DM 120 000 000,00 (einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) bei in der Zeit vom 1. April 1972 bis zum 31. März 1973 fälligen Tilgungs- und Zinsraten gemäß Artikel 2 und 3 dieses Abkommens,
- b) Darlehen in Höhe von DM 160 000 000,00 (einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark) nach den Artikeln 5 bis 7 dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Stundung von in der Zeit vom 1. April 1972 bis 31. März 1973 fälligen Tilgungsraten in Höhe von DM 98 000 000,00 (achtundneunzig Millionen Deutsche Mark) für zwanzig Jahre einschließlich sieben tilgungsfreier Jahre. Der Zinssatz für die gestundeten Fälligkeiten beträgt 3 (drei) vom Hundert jährlich.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht eine Erleichterung bei in der Zeit vom 1. April 1972 bis 31. März 1973 fälligen Zinszahlungen in Höhe von DM 22 000 000,00 (zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 4

Die Einzelheiten der Schuldendiensterleichterung werden in Zusatzvereinbarungen zu den Darlehensverträgen zwischen den Vertragsparteien der Darlehensverträge vereinbart.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Indien oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen in Höhe von DM 160 000 000,00 (einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 6

(1) Die Darlehen nach Artikel 5 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels verwendet.

(2) Die Darlehen werden nur zur Deckung von Kosten verwendet, die in anderer als indischer Währung anfallen.

(3) Bis zu DM 30 000 000,00 (dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Projekte verwendet, wenn deren Förderungswürdigkeit von den Vertragsparteien anerkannt wird.

(4) Bis zu DM 30 000 000,00 (dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung von Projekten bereitgestellt, die der Indische Interministerielle Ausschuß für Kapitalanlagegüter (Indian Interministerial Committee for Capital Goods) gebilligt hat. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(5) Bis zu DM 20 000 000,00 (zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden zwecks Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

Hiervon erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) DM 5 000 000,00 (fünf Millionen Deutsche Mark)
- b) Industrial Finance Corporation (IFC) DM 8 000 000,00 (acht Millionen Deutsche Mark)
- c) National Small Industries Corporation (NSIC) DM 7 000 000,00 (sieben Millionen Deutsche Mark).

(6) Bis zu DM 60 000 000,00 (sechzig Millionen Deutsche Mark) werden als Warenhilfe zur Bezahlung von Waren und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland, die in dem Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind, zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indiens sowie damit zusammenhängender indischer Transportleistungen verwendet. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit

Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung von Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(7) Bis zu DM 20 000 000,00 (zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden als Liquiditätshilfe zur Bezahlung von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indiens verwendet.

Diese Waren können auch aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes 6.

Artikel 7

(1) Die Darlehen werden mit jährlich 2 (zwei) vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von 30 (dreißig) Jahren einschließlich 10 (zehn) tilgungsfreier Jahre.

Die in Artikel 6 Absatz 3 bis 5 erwähnten Darlehen werden entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Entwicklungsvorhaben ausgezahlt.

Die Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, werden in den zwischen dem jeweiligen Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften jeweils abzuschließenden Darlehensverträgen vereinbart.

(2) Alle diese Darlehen mit Ausnahme der gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieses Abkommens für die indischen Finanzierungsinstitutionen vorgesehenen Darlehen werden der Regierung von Indien gewährt. Es steht den Trägern der gemäß Artikel 6 Absatz 3 zu bestimmenden Projekte offen, sich der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupien-Mittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Projekte zu berücksichtigen.

(3) Beträge, die sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen in den Darlehensverträgen zwischen der Regierung von Indien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den mit anderen Darlehensnehmern (Entwicklungsbanken) abzuschließenden Darlehensverträgen ergeben, stellt die Regierung von Indien unverzüglich im Einvernehmen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau auszuwählenden Entwicklungsinstitutionen zu angemessenen Bedingungen für die Finanzierung von Vorhaben einschließlich der Familienplanung im Rahmen bestehender Entwicklungsprogramme zur Verfügung.

Die Entwicklungsinstitutionen unterrichten die Kreditanstalt für Wiederaufbau halbjährlich nachträglich über die Verwendung dieser Mittel. Hierdurch werden Zahlungsverpflichtungen der Regierung von Indien gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht berührt.

Artikel 8

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 6 Absatz 3 bezahlt werden, sind

international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 9

Die Regierung von Indien garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, die Zahlungen und deren Transfer aus den Darlehensverträgen. Werden der indischen Staatsbank (Reserve Bank of India) oder einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so garantiert auch diese Stelle unabhängig von der Regierung von Indien den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen.

Artikel 10

Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 5 erwähnten Darlehensverträge und der in Artikel 4 erwähnten Zusatzvereinbarungen in Indien erhoben werden.

Artikel 11

Die Vertragsparteien räumen bei den sich aus den Darlehensgewährungen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen ein, treffen keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen und indischen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 12

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 13

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 11 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Dezember 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kurt Müller
Helga Steeg

Für die Regierung von Indien

Saad M. Hashmi
R. Tirumalai

Anhang

gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Abkommens
zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Finanzhilfe für 1972/1973

- I. Liste der Waren nach Artikel 6 Absatz 6, die Indien aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von DM 60 000 000,00 (sechzig Millionen Deutsche Mark) beziehen kann:
 1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 2. Industrielle Ausrüstungen
 3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 4. Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind, sowie Krankenhausbedarf.

- II. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können gemäß Artikel 6 Absatz 6 nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

- III. Aus dem Darlehen gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieses Abkommens dürfen auch Lieferungen im Rahmen von bereits erteilten Importlizenzen bezahlt werden. Erstattungen sind jedoch ausgeschlossen, sofern im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens

Vom 18. Januar 1973

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft getreten für

Dominikanische Republik	am	25. Mai 1972
Irak	am	26. September 1972

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 291) ist nach seinem Artikel 23 für

Dominikanische Republik	am	25. Mai 1972
Irak	am	26. September 1972
Westsamoa	am	14. Januar 1973

in Kraft getreten.

Fidschi hat am 25. Februar 1972 erklärt, daß es sich an das vor Erlangung seiner Unabhängigkeit in seinem Hoheitsgebiet in Kraft befindliche Abkommen vom 12. Oktober 1929 und Protokoll vom 28. September 1955 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 59), 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 779) und 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 236).

Bonn, den 18. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial
Vom 18. Januar 1973

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1101) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft getreten oder tritt in Kraft für

Osterreich	am	10. Januar 1973
Polen	am	29. November 1972
Spanien	am	17. Februar 1973

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 983).

Bonn, den 18. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.